

*Bericht des Oberamts, dass man sich bei der Bezahlung des Scharfrichters für die Hinrichtung der Kindsmörderin Agatha Senti an der Justizordnung der Stadt Augsburg orientieren möchte. Ausf. Schloss Vaduz, 1726 April 6, AT-HAL, H 2627, unfol.*

[1] Durchlaüchtigster herzog.

Gnädigster landesfürst und herr, etc., etc.<sup>1</sup>

Zu gehorsamster folge euer hochfürstlich durchlaucht unterm 30. Januarii 1725 an unß erlassenen gnädigsten befehls haben wir zwar insogleich ohnermanglet, bey immediat reichsherrschaftt und städten ratione<sup>2</sup> des wegen justificirung<sup>3</sup> der infanticidin<sup>4</sup> eingegebenen scharffrichters verdienstes, was daselbsten vor derley execution pflegt bezahlet zu werden, unß zu erkundigen, und zumahlen umb communication der etwan alda habenden justiz-ordnung anzuhalten. Hierüber aber keine solche nachricht erfolget, wornach wir gleiche mesures<sup>5</sup> nehmen könnten, indeme dortiger orthen die scharffrichter mit zimlichen bestellungen versehen, der alhiesige hingegen ausser der s. v.<sup>6</sup> abdeckerey, trieb und trab von der gemeinde nur 8 fl.<sup>7</sup> wartgelt von gnädigster herrschaftt jährlich zu geniessen hat.

Dahero wir an seinem conto ad 39 fl. 36 xr.<sup>8</sup> (anerwogen nicht er, scharffrichter, die justificirte, sondern ihre befreundte dieselbe in allgemeinen friedhof [2] begraben, auch nicht in dem sentenz<sup>9</sup> enthalten gewesen, daß sie durch ihne, scharffrichter, begraben werden solle, und sonsten ein- und anders mehr vorgekommen, so zu hoch oder zu überfluß angeschrieben worden) 9 fl. 36 x. außgestellt etc. Zumahlen aber er der beständigen meinung, daß er diesen seinen conto nicht zu hoch angesetzt, da dergleichen executionen denen scharffrichtern in der nachbarschaftt und in specie<sup>10</sup> in der stadt Chur<sup>11</sup>, wo derselbe die s. v. abdeckerey zwar nicht, jedoch aber nebst hauß und hof eine gute bestellung hat, schier auf gleichem fuß bezahlet werden.

Alß hat er beykommende unterthänigste supplic<sup>12</sup> zu der gehorsamsten einschickung überraichet, woraus dann gnädigst zu ersehen, daß, weilen keine verordnung vorhanden, wie ihme seine verdienste, und was specialiter<sup>13</sup> zu bezahlen, euer hochfürstlich durchlaucht gnädigst geruhen möchten, derentwegen selbst eine gnädigste gewisse ordnung auf- [3] richten zu lassen, umb also in zukunfft zu allen fällen sich darnach richten zu können. Und obzwar wir schon ehebevor unterthänigst berichtet haben, daß im alhiesigen archiv nichts zu finden, worauf in sachen ein gewisser fuß zu setzen, so haben jedoch bey diesem emergenti<sup>14</sup> von dem wenigen, so verhanden, hier copiam anschließen und anbey gehorsamst anfügen sollen, daß vermög verhandener rechnung de anno<sup>15</sup> 1666 etc. einem frembden scharffrichter bey justificir- und verbrennung 7 hexenpersonen wegen und an seinem verdienst in 2 posten, zusammen 51 fl. 32 xr. bezahlet, und also vermuthlich zu selbiger zeit mit ihme, maister, auf solche arth vorhero tractiret<sup>16</sup> worden. Und

---

<sup>1</sup> Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

<sup>2</sup> wegen.

<sup>3</sup> Rechtfertigung.

<sup>4</sup> Kindsmörderin.

<sup>5</sup> Maße.

<sup>6</sup> *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 259.*

<sup>7</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>8</sup> Xr.: Kreuzer.

<sup>9</sup> Spruch.

<sup>10</sup> im Besonderen.

<sup>11</sup> Chur, Stadt (A).

<sup>12</sup> Gesuch.

<sup>13</sup> genau.

<sup>14</sup> Auftauchen.

<sup>15</sup> vom Jahr.

<sup>16</sup> behandelt.

damit endlichen nach euer hochfürstlich durchlaucht höchst erleuchtetem gutbefinden mit dem supplicanten allenfalls was beständiges zustandegebracht werden möchte, haben wir aus der hochfürstlich augspurgischen justiz- [4] ordnung auch einen extractum gehorsamst beylegen sollen, umb daraus in mehreren ersehen zu können, wie es aldort mit denen scharffrichtern, welche neben der s. v. abdeckerey noch gute bestallung haben, in zerschiedenen executions-fällen gehalten werde. Was nun euer hochfürstlich durchlaucht so in ein- als anderm gnädigst resolviren werden, deme sollen wir in aller unterthänigkeit nachzuleben wissen. zu all beharrlichen landesfürstlichen gnadens hulden unß gehorsamst empfehlende.

Euer hochfürstlich durchläucht  
Schloß Hohenlichtenstein<sup>17</sup>, den 6. Aprilis 1726.

Unterthänigst, treu, gehorsamste  
Johann Christoph von Bentz<sup>18</sup> manu propria<sup>19</sup>  
rath und landvogt  
Joann Sebastian Deyl<sup>20</sup> manu propria  
Anton Bauer<sup>21</sup> manu propria

[5] Copia eines im alhiesigen archiv aufgefundenen documenti, was zur zeit, da kein eigener scharffrichter alhier ware, sondern jedes mahl auf benöthigten fall aus der nachbarschafft einer beeschicket werden müssen, mit demselben accordiret worden.

Notabene. Wegen des nachrichters wird folgender gestalten tractiret	fl.	xr.
Daß derselbe jedes tags, wann er mit den armen leuthen zue thun hat, haben solle.	1	48
Wann er aber nichts zu verrichten, solle ihme gegeben werden		45
Für eine person zu richten für alles	3	
Für das henkermahl	4	

Extract der hochfürstlich augspurgischen justiz-ordnung etc.

Zum 17. wo er scharffrichter mit dem schwerdt, strang in denen hochfürstlich augspurgischen ämbtern richten wird, von einer jeden person sechs gulden.

Und von denen, so er viertheilen, radbrechen, mit zangen reissen, schlaiffen, verbrennen, spissen, lebendig begraben und pfählen wird, weilen es mehr arbeit darzue erfordert, von der person acht gulden.

Und für die mahlzeit jedes mahls, er nichts zumaheln ein oder mehr personen vier gulden.

Da er aber einer hexen-person die hande abhauen, ein oder mehr griff geben, oder solche lebendig verbrennen, stranguliren, oder auch köpffen wird, von einer jedwedern acht gulden und für die mahlzeit allweg.

Er richte auch miteinander ein oder mehr dergleichen hexen-personen, acht gulden.

<sup>17</sup> Schloss Vaduz;

<sup>18</sup> Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

<sup>19</sup> eigenhändig.

<sup>20</sup> Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.

<sup>21</sup> Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLFL 1, S. 72.

Desgleichen auch von dem gütlich und peinlichen fragen, sofern er selbst bey derselben persönlich ist, von jedwedern zwo maaß wein und zwey brod.

Für nachfolgende leibstraffen aber, nemlichen augen-ausstehen, zung und ohren abschneiden, händ und finger abhauen, mit ruthen außhauen, und andere dergleichen von jeder person in sonderheit in allem zween gulden.

[6] Ferners, wo er ein todte person, so sich selbst umb das leben gebracht und ableibig gemacht, verbrennen, oder sonsten begraben, oder auch auffs wasser schlagen wird, von einem jeden derselben körper in allem vier gulden.

Und im fall einige person sich an der bethstadt, oder sonsten in häusern wird erhencken, solle ihme, nachrichter, nach billiger erkantnuß abtrag geschehen.

Dieweilen man auch ihme, nachrichter, etlich mahlen aus keiner gerechtich- noch schuldigkeit, sondern aus lauter gutwilligkeit bether und anders hat lassen folgen, ist ihme solches alles anezog in krafft dessen, hiemit und abgeschlagen, und allein nachfolgender gestalt bewilliget worden. Nemlich, daß ihme, nachrichtern, von jeder person, so hingericht werden solle, erst nachdeme ihme dieselbige in torquirung, oder sonsten allermassen, wie sie damahlen hergehet, und die gürthl begreiffet, in die hand kommen, oder auch überliffert wird, je nach gelegenheit, und der obrigkeit discretion und billiger erkantnuß gnädig gelassen und gefolget werden. Darwieder er auch ebenfalls nichtig reden, sondern daran allerdings hebig und zufriden seyn solle etc.